



Merkblatt zum Verfassen einer Masterarbeit

Der [Masterarbeitsvertrag](#) wird ausschliesslich in digitaler Form erstellt und weiterverarbeitet. Es ist zu beachten, dass er nicht schreibgeschützt erstellt werden darf, da das Studiendekanat weitere Einträge vornehmen muss.

Vgl. §§ 7 und 19 der Ordnung für das Masterstudium, der Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftsrecht und der Ordnung für das zweisprachige Masterstudium bzw. Art. 9 der dazugehörigen Wegleitung sowie § 22 der Ordnung für das EUCOR Masterstudium.

1. Zulassung

Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst nach bestandenem Bachelorexamen und nach der Anmeldung zum Masterstudium erfolgen. Ein Minimum von bereits erworbenen KP aus dem Masterstudium ist nicht notwendig. Ausgenommen davon sind Masterarbeiten, welche im Rahmen eines Moot-Courts bereits auf Bachelorstufe verfasst werden können.

2. Formalien

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, wobei der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit im Masterarbeitsvertrag festgelegt werden. Die Zuordnung der Masterarbeit zur Vertiefungsrichtung ist in Zweifelsfällen mit der Betreuungsperson abzuklären. Eine Formatvorlage der Masterarbeit finden Sie auf der Homepage der Juristischen Fakultät.

- MLawO Rechtswissenschaft: Die grosse Masterarbeit umfasst in der Regel 60 Seiten (ca. 150'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exkl. Anmerkungsapparat und entspricht dem Wert von 30 KP. Die kleine Masterarbeit umfasst in der Regel 40 Seiten (ca. 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exkl. Anmerkungsapparat und entspricht dem Wert von 18 KP.
- MLawO bilingue: Die Masterarbeit innerhalb einer Lehrveranstaltung umfasst in der Regel 40 Seiten (ca. 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exkl. Anmerkungsapparat und entspricht dem Wert von 22 KP. Die Masterarbeit ausserhalb einer Lehrveranstaltung umfasst in der Regel 40 Seiten (ca. 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exkl. Anmerkungsapparat und entspricht dem Wert von 16 KP.
- MLawO EUCOR: Die Masterarbeit umfasst in der Regel 40 Seiten (ca. 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exkl. Anmerkungsapparat und entspricht dem Wert von 18 KP.
- MLawO Wirtschaftsrecht: Die Masterarbeit umfasst in der Regel 40 Seiten (ca. 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exkl. Anmerkungsapparat und entspricht dem Wert von 22 KP.

3. Masterarbeit in einem Seminar oder ähnlichen Veranstaltungen wie z. B. Clinic, Moot-Courts und Mock Trials

Die Masterarbeit wird innerhalb eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung verfasst. Die Themen werden im Rahmen der Seminarvorbesprechung vergeben. Es ist zulässig, die mündliche Präsentation vor der Abgabe der schriftlichen Masterarbeit durchzuführen.

Für die schriftliche Arbeit und die mündliche Präsentation werden die je nach Form der Masterarbeit vorgesehenen KP gesamthaft vergeben. **Wichtig:** Für das Seminar (und eine allfällige weitere Seminarleistung oder seminarähnliche Leistung) erhält man keine zusätzlichen KP. Ferner muss sich die Masterarbeit thematisch von einer früheren Seminarleistung unterscheiden.

4. Freie Masterarbeit mit separatem Kolloquium

Die KP werden durch die schriftliche Arbeit und die Teilnahme an einem Kolloquium zur Masterarbeit von 15 Minuten Dauer unter Anwesenheit der Betreuungsperson und eines Beisitzers/einer Beisitzerin erworben. Für die Organisation und die personelle Zusammensetzung des Kolloquiums, das innerhalb der Korrekturfrist zu erfolgen hat,



ist die Betreuungsperson zuständig. Wichtig: Die freie Masterarbeit muss sich thematisch von einer früheren Seminarleistung unterscheiden. Der Betreuungsperson steht das Recht zu, freie Masterarbeiten abzulehnen.

5. Das Verfahren zum Verfassen einer Masterarbeit

Die konkreten Termine im Zusammenhang mit der nächstmöglichen Promotion werden auf der Webseite <https://ius.unibas.ch/de/studium/masterstudium-1/> unter der Rubrik «Masterarbeit» publiziert.

- a. Sobald das Thema bestimmt ist, muss der Masterarbeitsvertrag umgehend abgeschlossen werden. Der Vertrag wird von beiden Parteien unterschrieben und von dem/der Studierenden beim Studiendekanat in digitaler Form eingereicht. Massgebend für den Beginn der Masterarbeit ist das Unterschriftdatum der Betreuungsperson.
- b. Der/die Studierende hat das Recht, während des Verfassens der Masterarbeit mit der Betreuungsperson mindestens einmal ein persönliches Gespräch über die Struktur der Arbeit oder allfällige offene Fragen zu führen.
- c. Der/die Studierende hat am Schluss der Arbeit folgende Erklärung anzubringen und zu unterschreiben:

Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass ich meine Arbeit nach den Regeln der wissenschaftlichen Integrität verfasst habe und meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Quellen in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Alle Quellen, die wörtlich oder sinngemäss übernommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Des Weiteren versichere ich, sämtliche Textpassagen, die ganz oder teilweise von KI-gestützten Programmen verfasst wurden, entsprechend gekennzeichnet sowie mit einem Hinweis auf das verwendete KI-gestützte Programm versehen zu haben. Eine Überprüfung der wissenschaftlichen Integrität der Arbeit unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass unlauteres Verhalten zum Ausschluss vom Studium der Rechtswissenschaften führen kann.

(Diese Erklärung ist in der Formatvorlage zur Masterarbeit enthalten.)

- d. Die Masterarbeit ist als PDF-Datei sowohl bei der Betreuungsperson wie auch im Studiendekanat einzureichen. Die Datei ist wie folgt zu bezeichnen: Name_Vorname_Matrikelnr_NameBetreuer*in.pdf
Es ist im Vorfeld abzuklären, ob die Betreuungsperson auch eine gedruckte Version wünscht und allenfalls wie viele Exemplare. Eine allfällige Papierversion ist in diesem Fall direkt an die Betreuungsperson zu senden.

6. Wechsel des Umfangs der Masterarbeit

Erfolgt der Wechsel von einer grossen zu einer kleinen Masterarbeit, ist eine ausführliche Begründung, das Einverständnis der Betreuungsperson und allenfalls ein Arztzeugnis im Studiendekanat einzureichen. Wird mit dem Einverständnis der Betreuungsperson von einer kleinen auf eine grosse Masterarbeit gewechselt, muss dies dem Studiendekanat mitgeteilt werden.

7. Abbruch einer Masterarbeit

Wenn eine Masterarbeit nach Unterzeichnung des Masterarbeitsvertrags abgebrochen wird, zählt dies grundsätzlich als erster Versuch und wird mit der Note 1 bewertet. Der Abschluss eines neuen Vertrages ist dann nur mit einem neuen Thema möglich und zählt als zweiter und letzter Versuch. Der Abbruch ohne Versuchsanrechnung ist auf begründeten Antrag, zum Beispiel mit Arztzeugnis und Bestätigung der Betreuungsperson oder im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Masterarbeitsvertrages, möglich. In jedem Fall ist ein allfälliger Abbruch dem Studiendekanat mitzuteilen.

8. Verlängerung der Bearbeitungszeit

In begründeten Fällen kann die sechsmonatige Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der/die Studierende richtet einen schriftlichen und begründeten Verlängerungsantrag an die Betreuungsperson. Die bewilligte Verlängerung ist dem Studiendekanat durch die Betreuungsperson zu melden. Zu beachten ist, dass im Fall einer Verlängerung die für eine allfällige Nachbesserung nach Abgabe der Masterarbeit verfügbare Zeit



anteilmässig reduziert wird. Bei Ausschöpfung der maximal möglichen Verlängerung um drei Monate ist eine allfällige Nachbesserung grundsätzlich nicht mehr möglich.

9. Nachbesserung (nach Abgabe der Masterarbeit beim Studiendekanat und ungenügender Leistung)

Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden, sofern die maximale Bearbeitungsdauer von neun Monaten nicht bereits ausgeschöpft wurde. Zu beachten ist, dass die reguläre Bearbeitungszeit (6 Monate) und allfällige Verlängerungs- und Nachbesserungszeit bei einer Masterarbeit zusammengerechnet die Dauer von insgesamt neun Monaten grundsätzlich nicht überschreiten darf. Der Zeitrahmen für die Nachbesserung ist von der Betreuungsperson mit dem/der Studierenden abzusprechen und dem Studiendekanat mitzuteilen. Das Studiendekanat bestätigt allen Beteiligten den Termin für die Nachbesserung. Die Betreuungsperson hat nach Abgabe der nachgebesserten Masterarbeit vier Wochen Zeit für die Korrektur. Befindet die Betreuungsperson die nachgebesserte Masterarbeit für genügend, wird diese mit der Note 4 bewertet. Hält die Betreuungsperson hingegen an der ungenügenden Bewertung fest und bestätigt auch ein/e zweite/r Beurteiler*in die ungenügende Bewertung, wird die ungenügende Note gesetzt und eingetragen. Die Beurteilung im Masterarbeitsvertrag ist von beiden Beurteilenden zu unterzeichnen und an das Studiendekanat weiterzuleiten. Der Versuch gilt damit als nicht bestanden. Sofern noch möglich, ist eine zweite Masterarbeit (zweiter und damit letzter Versuch) zu einem anderen Thema zu verfassen.